

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/086c7ae2-0b7f-3da2-bd36-f42d07586247>

Bibliografie

Titel	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättV)
Amtliche Abkürzung	VStättV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bayern
Gliederungs-Nr.	2132-1-5-B

§ 21 VStättV - Werkstätten, Magazine und Lagerräume

- (1) Für feuergefährliche Arbeiten, wie Schweiß-, Löt- oder Klebearbeiten, müssen dafür geeignete Werkstätten vorhanden sein.
- (2) Für das Aufbewahren von Dekorationen, Requisiten und anderem brennbaren Material müssen eigene Lagerräume (Magazine) vorhanden sein.
- (3) Für die Sammlung von Abfällen und Werkstoffen müssen dafür geeignete Behälter im Freien oder besondere Lagerräume vorhanden sein.
- (4) Werkstätten, Magazine und Lagerräume dürfen mit notwendigen Treppenträumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Außer Kraft am 1. Januar 2029 durch § 49 Absatz 1 der Verordnung i.d.F. vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694)

